

Elektronische Erfassung von Umsätzen (EET) ab 2027 – aktueller Stand

*Das Abgeordnetenhaus des Parlaments der Tschechischen Republik hat den Gesetzesentwurf zur neuen elektronischen Umsatzerfassung (EET 2.0) in dritter Lesung verabschiedet. Das Inkrafttreten ist **zum 1. Januar 2027** vorgesehen. Der Gesetzesentwurf wird nun dem Senat zur Beratung vorgelegt, der endgültige Wortlaut kann sich daher noch ändern. Parallel dazu laufen bereits die technischen Vorbereitungen und die Finanzverwaltung veröffentlicht schrittweise Informationen für Unternehmen sowie Anbieter von Informationssystemen.*

Nach dem aktuellen Entwurf soll sich die EET Aufzeichnungspflicht vor allem **auf Umsätze beziehen, die im persönlichen Kontakt mit dem Kunden erzielt werden**, etwa mittels Barzahlung oder per Kartenzahlung. Dagegen sollen bargeldlose Zahlungen („aus der Ferne“), etwa per Banküberweisung oder über das Zahlungsportal eines Online-Shops, nicht unter die Aufzeichnungspflicht fallen. Den bisher veröffentlichten Informationen zufolge sollen auch Zahlungen per Nachnahme von der Aufzeichnungspflicht ausgenommen sein. Für die Beurteilung der Auswirkungen der neuen Regelung ist daher nicht die Branche an sich entscheidend, sondern die Art der Zahlungen. Unternehmen, die Zahlungen ausschließlich bargeldlos aufgrund ausgestellter Rechnungen erhalten, sind gemäß dem Gesetzesentwurf nicht von der EET Aufzeichnungspflicht betroffen.

Die Finanzverwaltung veröffentlicht bereits technische Informationen für Anbieter von Kassensystemen und Informationssystemen. Es stehen technische Schnittstellendokumentationen zur Verfügung, eine Testumgebung zur Überprüfung der Kommunikation mit dem EET-System wird vorbereitet, und künftig soll auch die Verwaltung der Zertifikate über das Portal **MOJE daně (DIS+)** möglich sein. Diese Maßnahmen sollen Softwareanbietern und den betroffenen Unternehmen ausreichend Zeit geben, notwendige technische Anpassungen rechtzeitig vorzubereiten.

Sollte Ihr Unternehmen von der geplanten EET Aufzeichnungspflicht betroffen sein, empfehlen wir, dass Sie zeitnah die Auswirkungen auf interne Prozesse sowie auf ERP- oder andere Informationssysteme untersuchen und gegebenenfalls erforderliche Anpassungen mit den jeweiligen Softwareanbietern abstimmen. Die endgültigen Maßnahmen können jedoch erst nach der Verabschiedung des Gesetzes und der Veröffentlichung der endgültigen technischen Anforderungen festgelegt werden.

Über den weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens sowie über die praktischen Auswirkungen werden wir Sie selbstverständlich laufend informieren.

Wenn Sie Fragen zu den geplanten EET Aufzeichnungspflichten haben oder sich nicht sicher sind, ob diese auch Ihr Unternehmen betreffen, wenden Sie sich bitte an uns. Wir besprechen gerne Ihre konkrete Situation mit Ihnen und helfen Ihnen dabei, sich rechtzeitig und ohne unnötige Komplikationen auf die neuen Regelungen vorzubereiten.

Ihr AUDITOR Team

Ing. Renáta Přechová

Leiterin des Büros Pelhřimov

T: +420 565 502 501

renata.prechova@auditor.eu

Die in dieser Publikation veröffentlichten Informationen dienen ausschließlich zu Informationszwecken und ersetzen in keiner Weise eine rechtliche, wirtschaftliche oder steuerliche Beratung. Eine Beratung setzt die Kenntnis des Einzelfalls und die Würdigung aller relevanten Umstände voraus. Wir übernehmen keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser dieser Publikation auf der Grundlage der hierin enthaltenen Informationen trifft.

